

Erste Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“

Vom 17.08.2011

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2, 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 12 Abs. 1, 19 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1, 20 Abs. 2 und 36 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft vom 9. März 2011 (GVBl. S. 25), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Naturschutzbehörde:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“ vom 12.10.2004 (ThürStAnz Nr. 46/2004 S. 2526 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. An Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Naturschutzgebiet enthält einen Naturentwicklungsbereich, in dem die wirtschaftliche Nutzung zu Gunsten einer ungestörten Entfaltung der Vegetation unterbleibt.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Schutzgebiet hat eine Größe von 2 074,8 Hektar. Der Naturentwicklungsbereich erfasst 95,7 Hektar dieser Fläche.“

3. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die aktualisierten Grenzen des Naturschutzgebietes und die Grenze des Naturentwicklungsbereiches ergeben sich aus den Kartenblättern 01 bis 131 der Schutzgebietskarte. Die Schutzgebietskarte besteht aus den Kartenblättern 01 bis 131 im Maßstab 1 : 1 000. Das Naturschutzgebiet ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Der Naturentwicklungsbereich ist in der Schutzgebietskarte durchgehend umrandet und zusätzlich schraffiert dargestellt. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist jeweils die Eintragung mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigungen dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Jena sowie bei der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg aufbewahrt werden.“

Die bisherige Schutzgebietskarte wird durch eine Schutzgebietskarte mit der aktualisierten Abgrenzung des Naturschutzgebietes und der Abgrenzung des Naturentwicklungsbereichs ersetzt.

4. Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes sowie des Naturentwicklungsbereiches ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 30 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in

der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Der Naturentwicklungsbereich ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.“

Die bisherige Übersichtskarte wird durch eine Übersichtskarte mit der aktualisierten Abgrenzung des Naturschutzgebietes und der Abgrenzung des Naturentwicklungsbereichs ersetzt.

§ 2 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Besonderer Zweck des Naturentwicklungsbereiches ist es,

1. den Ablauf ökologischer Prozesse mit ihrer natürlichen Dynamik zu ermöglichen,
2. die natürliche Sukzession und die verschiedenen Entwicklungsstadien der hier ausgeprägten Waldgesellschaften auf unterschiedlichen Standorten zu beobachten und wissenschaftlich zu begleiten,
3. die vom Menschen unbeeinflusste Entwicklung typischer Oberflächenformen und hydrologischer Erscheinungen sowie den Ablauf der natürlichen Bodenbildungsprozesse zu gewährleisten,
4. die Fläche als Lehr-, Forschungs- und Vergleichsobjekt zur Untersuchung biologischer, ökologischer und forstlicher Fragestellungen zu erhalten.“

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„organisierte Veranstaltungen, bei denen die Wege verlassen werden, oder Sportveranstaltungen jeglicher Art durchzuführen.“

2. Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Naturentwicklungsbereich sind über die Verbote der Absätze 1 und 2 hinaus jegliche Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen verboten.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden unter Nr. 2 a, 2 b, 2 c, 3, 4 a, 4 b, 5 c, 6, 7, 8, 9, 11 b, 11 d, 12 b, 12 c und 14 die Worte „der oberen Naturschutzbehörde“ jeweils ersetzt durch „der unteren Naturschutzbehörde“.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 a wird das dritte Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es gilt jedoch § 3 Abs. 3,“

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 b erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 bis 16 sowie § 3 Abs. 3“

4. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 b wird das letzte Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es gilt jedoch § 3 Abs. 3,“

5. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b wird als § 4 Abs. 1 Nr. 4 c folgende Ausnahme angefügt:

„c) die Freistellung der auf den Blättern 97 und 98 der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 entsprechend markierten Alteichen auf dem Flurstück 400 der Flur 3 der Gemarkung Drackendorf

sowie die bis zum 31.12.2020 begrenzte Entnahme von Kiefern und Fichten innerhalb des Naturentwicklungsbereiches jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,“

6. § 4 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen zur Erreichung oder Sicherstellung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung im nachfolgenden Umfang:

- a. Forschungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutz- oder Forstverwaltung; sonstige Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
- b. Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs einschließlich solcher zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Aussichtspunkten und des Landschaftsbildes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

es gilt jedoch § 3 Abs. 3,“

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Befreiung ist gemäß § 36 a Abs. 1 b Satz 2 ThürNatG die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie).

Das Naturschutzgebiet liegt nahezu vollständig im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 128 (DE5035304) „Kernberge – Wöllmisse“. Es hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für

1. folgende prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:
 - 6110 Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen
 - 6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen mit bemerkenswerten Orchideen
 - 7220 Kalktuffquellen
 - 8160 Kalkschutthalden
 - 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide
2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:
 - 5130 Wachholderheiden
 - 7230 Kalkreiche Niedermoore
 - 8210 Kalkfelsen und ihre Felsspaltvegetation

- 9130 Waldmeister-Buchenwälder
- 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder
- 9170 Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)“

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ vom 22. Juli 2009 (ThürStAnz Nr. 33/2009 S. 1383 – 1395) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.“

Artikel 2

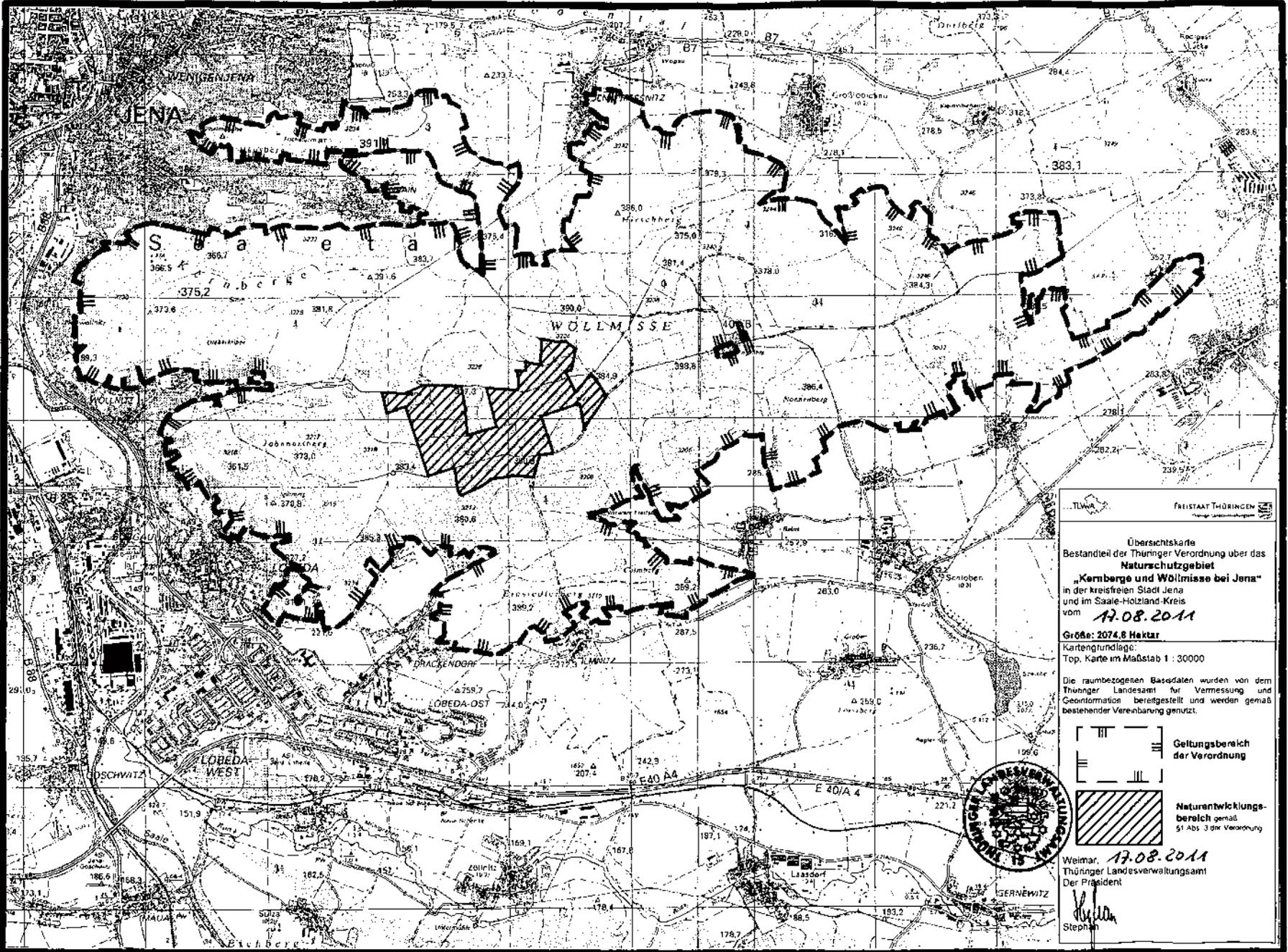
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, 17.08.2011

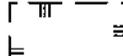
Landesverwaltungsamt
Der Präsident

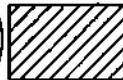
Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 17.08.2011
Az.: 410.12-8512.02-451/11 001
ThürStAnz Nr. 37/2011 S. 1194 – 1197




 ÜBERSICHTSKARTE
 Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Kernberge und Wölmissse bei Jena“
 in der kreisfreien Stadt Jena
 und im Saale-Holzland-Kreis
 vom **17.08.2011**
Größe: 2074,8 Hektar
 Kartengrundlage:
 Top. Karte im Maßstab 1 : 30000
 Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem
 Thüringer Landesamt für Vermessung und
 Geoinformation bereitgestellt und werden gemäß
 bestehender Vereinbarung genutzt.


**Geltungsbereich
der Verordnung**


**Naturentwicklungs-
bereich gemäß
§1 Abs 3 der Verordnung**

Weimar, **17.08.2011**
 Thüringer Landesverwaltungsamt
 Der Präsident

 Stephan